

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 79 (2008)
Heft: 6

Artikel: Die rechtlichen Rahmenbedingungen : Heime im Spagat zwischen Freiheit und Schutz
Autor: Wenger, Susanne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Heime im Spagat zwischen Freiheit und Schutz

■ Susanne Wenger

Wer die Bewegungsfreiheit eines Bewohners einschränkt, greift in dessen Grundrechte ein. Deshalb bräuchte es für freiheitsbeschränkende Massnahmen eine gesetzliche Ermächtigung. Doch diese fehlt in den meisten Kantonen. Nun macht der Bund Druck.

Nahezu eine «Mission Impossible» sei der Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen: So tönte es an der Fachtagung, welche die Verbände Curaviva beider Basel und Insos Ende April in Gelterkinden (BL) organisierten. Das Interesse der Branche am Thema war entsprechend gross, die Turnhalle des sonderpädagogischen Zentrums Auf der Leiern voll besetzt. Zum Informationsbedürfnis trägt vor allem die lückenhafte rechtliche Situation bei.

Die Heime und Institutionen agieren zwischen zwei Polen. Einerseits haben sie die rechtlich verankerte persönliche Freiheit der Bewohnenden zu achten. Andererseits sind sie rechtlich verpflichtet, Bewohnende und Personal zu schützen. Sonst können den Verantwortlichen Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung drohen. Doch um den Schutz zu gewährleisten, müssen manchmal freiheitsbeschränkende Massnahmen ergriffen werden. Und diese sind in den meisten Kantonen kaum geregelt. «Es ist ein Spagat auf unsicherem Boden», sagt der Jurist Peter Mösch Payot, Dozent für Sozialrecht an verschiedenen Fachhochschulen.

«Die Freiheit ist die Regel»

Eine demente Person ohne Nachbarn ins Bett schicken, weil sie nicht schnell genug zu essen begonnen hat. Einem Bewohner Privilegien entziehen. Jemanden in seinem Zimmer elektronisch überwachen. Jemanden in einen Arrest- oder Isolierraum verfrachten. Einen Bewohner bei Aggressionsattacken körperlich überwältigen und ruhigstellen. Das Zimmer abschliessen, um Ruhestörungen zu vermeiden. Ein Bettgitter installieren oder jemanden ans Bett binden. Für Stefan Hütten von der Fachstelle für Sonderschulen, Jugend- und Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft sind dies alles Beispiele, wie in der Heimpraxis in die persönliche Freiheit eingegriffen wird.

Doch die persönliche Freiheit und die Bewegungsfreiheit sind in der Bundesverfassung als Grundrechte geschützt. Zivilgesetzbuch (ZGB) und Strafrecht garantieren zudem die Selbstbestimmung und regeln den Persönlichkeitsschutz. Als Muster gilt denn auch laut Mösch Payot: «Die Freiheit ist die Regel. Ihre Einschränkung braucht eine besondere Begründung.» Rechtlich begründbar ist eine Freiheitsbeschränkung, wenn die betroffene Person oder ihre gesetzliche Vertretung einwilligt. Doch bei Urteilsfähigen rechtfertigt die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes allein keine Zwangsmassnahmen, auch nicht bei Jugendlichen, warnen die Juristen. Und die Einwilligung der betroffenen

Person muss nach aktueller Information über die geplante Massnahme erfolgen: «Dass jemand beim Heimeintritt die Hausordnung akzeptiert hat, reicht nicht aus», sagt Mösch Payot.

Mildestes Mittel suchen

Heikler und wohl auch häufiger sind Situationen ohne Einwilligung der Betroffenen. Es kann um Notsituationen mit akuter Selbst- oder Fremdgefährdung gehen, aber auch um die Durchsetzung von Präventions-, Sicherheits- und Disziplinarinteressen. Die Verfassung regelt solche Eingriffe streng. So muss die Verhältnismässigkeit gewahrt sein. «Ein Sozialpädagoge muss sich nicht schlagen lassen», sagt Peter Mösch Payot, «aber er soll angemessen reagieren.» Einen Angriff gelte es «mit dem mildesten Mittel, das möglich ist», abzuwehren. Wenn möglich, solle der Betreuer ausweichen. Zudem braucht es für freiheitsbeschränkende Massnahmen ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse. Letzteres heisst: Die Heime müssen das Vorgehen von ihrem öffentlichen Auftrag her rechtfertigen können.

Die wichtigste Voraussetzung für Zwangsmassnahmen ist aber die Ermächtigung durch ein Gesetz. So will es die Verfassung. Für leichtere Eingriffe wie eine Beschränkung der Freizeit genügt gemäss Mösch Payot die Verordnungsstufe. Doch schwer-

wiegende Freiheitsbeschränkungen wie Fixierungen oder Einschliessungen müssten in einem Gesetz formell vorgesehen sein. Einige Kantone regeln zwar medizinische Zwangsbehandlungen, doch ansonsten sind gesetzliche Grundlagen zu freiheitseinschränkenden Massnahmen gemäss Mösch Payot «vage bis inexistent». Die Situation ist unübersichtlich und vermag punkto Rechtssicherheit nicht

Widmer-Schlumpf greift ein

Nachbarländer sind da bereits weiter. In Deutschland braucht es für freiheitseinschränkende Massnahmen in Pflege und Betreuung immer eine richterliche Genehmigung. Und in Österreich regelt ein Heimaufenthaltsgesetz, wann solche Massnahmen zulässig sind. Dass in der Schweiz entsprechende Gesetze fehlen, obwohl es Heime ja schon lange gebe, hält Jurist

menhang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Für gesetzliche Regelungen sei es «höchste Zeit», so der Jurist. Das findet auch die neue Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf. Anfang Jahr forderte die Bundesrätin die Kantone schriftlich auf, gesetzliche Grundlagen für Eingriffe in die persönliche Freiheit namentlich in Jugendheimen zu schaffen.



Die Bewegungsfreiheit ist ein verfassungsmässig geschütztes Grundrecht.

Foto: zvg

zu befriedigen. Heim- und Institutionsverantwortliche, sagt Stefan Hütten von der Baselbieter Fachstelle, stünden gelegentlich mit einem Bein vor dem Richter. Es können Anklagen wegen Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch und Verletzung der Persönlichkeitsrechte drohen.

Mösch Payot für «sehr erstaunlich». Zurückzuführen sei die Diskrepanz wohl auf eine Tabuisierung von allen Seiten: «Politik, Gesetzgeber und Institutionen machten lange einen Bogen um das Thema.» In den letzten zehn Jahren, schätzt Mösch Payot, kam es in der Schweiz zu rund 40 bis 50 rechtlichen Verfahren im Zusam-

Auf Gesetzesebene macht der Bund selber auch vorwärts. Das Vormundschaftsrecht im ZGB wird derzeit revidiert. Das weitgehend aus dem Jahr 1912 stammende Recht entspreche den heutigen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr, schrieb der Bundesrat 2006 in seiner Botschaft ans Parlament. Mit der Gesetzesrevision

Alle gewinnen – Sie, Ihre Gäste und die Umwelt



Wasser, umweltfreundliche Waschmittel und die ausgefeilte Maschinenteknik von Miele schonen die Wäsche und die Umwelt. Zusätzlich sorgt das Nassreinigungsverfahren WetCare® für eine hygienische Pflege. Jetzt können sich die Gäste wohl fühlen. Das In-house-Waschen lohnt sich in jedem Fall: Da die Wäsche im Haus bleibt, braucht es nur einen kleinen Vorrat, und weil man selbst bestimmt, wie sie gepflegt wird, kann sich die Lebensdauer verdreifachen. Seit Jahrzehnten bietet Miele die sprichwörtliche Qualität und umfangreiche Serviceleistungen für hauseigene wirtschaftliche Wäschereikonzepte.

Miele Professional
Limmatstrasse 4, 8957 Spreitenbach
Tel. 056 417 27 51, Fax 056 417 24 69
www.miele-professional.ch

Miele
PROFESSIONAL

Schulheim Kronbühl

Das Schulheim Kronbühl führt ein Sonderschulheim mit 60 Schul- und 37 Internatsplätzen sowie zwei Beschäftigungswohnheime mit 34 Wohnplätzen für Menschen mit schwerer körperlicher und geistiger Behinderung.

Für die Therapie im Erwachsenenbereich suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung eine engagierte Persönlichkeit als

dipl. ErgotherapeutIn (40%)

ebenso suchen wir:

Für den Schulbereich suchen wir per 1. August 2008 oder nach Vereinbarung eine

dipl. ErgotherapeutIn (80%)

Ihre Aufgaben

- Entwicklungsfördernde Einzel- und Doppelbehandlung
- Handschienenversorgung
- Hilfsmittelversorgung in Zusammenarbeit mit der Physiotherapie
- Klassen- und gruppenintegriertes Arbeiten
- Beratung und Anleitung von Bezugspersonen
- Zusammenarbeit mit therapeutischen und medizinischen Stellen
- Zusammenarbeit mit Eltern und gesetzlichen Vertretungen

Anforderungsprofil

Sie verfügen über mehrjährige Berufserfahrung in der ergotherapeutischen Behandlung von Erwachsenen mit körperlicher und geistiger Behinderung. Sie schätzen einen verantwortungsvollen Umgang und sind an einer Tätigkeit in einem engagierten Therapeutenteam interessiert. Zudem arbeiten Sie gerne selbständig, gut strukturiert und administrative Arbeiten gehen Ihnen leicht von der Hand.

Angebot

Wir bieten Ihnen eine vielseitige und interessante Stelle in einem motivierten Team. Wir legen Wert auf die berufliche und persönliche Entwicklung, welche durch Fachsupervision, sowie interne und externe Weiterbildungsangebote gefördert wird. Das Schulheim Kronbühl zeichnet sich zudem durch eine sehr gute Infrastruktur, attraktive Arbeits- und Anstellungsbedingungen aus.

Wenn Sie Fragen zu der ausgeschriebenen Stelle haben, setzen Sie sich bitte mit Herrn D. Maurer, Gesamtleiter 071 292 19 00 oder Frau Grit Schwalbe, 071 292 19 43 in Verbindung. Ihre vollständige, schriftliche Bewerbung senden Sie an:

Schulheim Kronbühl

Personaldienst
Ringstrasse 13, Postfach
9301 Wittenbach SG

Tel. 071 292 19 00
Fax 071 292 19 19
www.sh-k.ch

will die Landesregierung das Selbstbestimmungsrecht «der schwachen und hilfsbedürftigen Menschen» fördern. Unter anderem soll der Schutz urteilsunfähiger Personen in stationären Betreuungseinrichtungen verbessert werden. Die Kantone werden zur Aufsicht über die Institutionen verpflichtet. Und neu werden im ZGB die Voraussetzungen umschrieben, unter denen die Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden kann. Ein paar Pflöcke schlägt der Bund also gleich selber ein.

Nur bei «ernsthafter Gefahr»

Mit der Regelung im ZGB werde anerkannt, dass bewegungseinschränkende Massnahmen unvermeidbar seien, sagt Christine Cabane, Leiterin des basellandschaftlichen Vormundschaftsamtes. Gemäss ZGB-Entwurf darf eine Freiheitsbeschränkung aber nur dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder von Dritten abzuwenden. Auch zur Beseitigung einer schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens darf die Freiheit beschnitten werden. Der betroffenen Person muss aber vorher erklärt werden, warum und für wie lange die Massnahme getroffen wird. Zudem muss die betroffene Person wissen, wer sich in dieser Zeit um sie kümmert. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist regelmässig auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen und so bald wie möglich wieder aufzuheben. Jede Massnahme muss protokolliert werden. Geregelt werden auch die Rechtsmittel: Der Beschwerdeweg führt über die Erwachsenen- und Kindesschutzbehörden.

Die Bestimmungen seien «grundsätzlich angemessen», schrieb Curaviva Schweiz in der Vernehmlassung zur Revision. Weiter gehenden Regelungen mit noch mehr administrativem Aufwand würden sich die Heime aber

Beispiel einer Fixierung mit Gurt, gezeigt im Katalog des Herstellers.

Foto: zvg/Segufix

widersetzen. Der Dachverband der Heime und Institutionen wies auf den Zusammenhang mit der Personalsituation hin: «Je mehr Personal eingespart wird, desto grösser wird die Versuchung, freiheitsbeschränkende Massnahmen einzusetzen, die vielleicht bei intensiverer Betreuung nicht nötig wären.»

Hohes Risiko

Der Ständerat hat der ZGB-Revision bereits zugestimmt, jetzt ist der Nationalrat am Zug. Wann das neue Gesetz in Kraft tritt, ist gemäss Hermann Schmid vom Bundesamt für Justiz noch offen. Es sei festgelegt worden, dass andere Justizreformen Priorität hätten. Bezüglich Vormundschaftsrecht sei für die Kantone im Moment wichtig, «dass sie wissen, was auf sie zukommt», sagt Schmid.

Bis Bund und Kantone ihre Gesetze angepasst haben, kann es also noch ein paar Jahre dauern. Bis dahin bleiben Heime «Praxisfelder mit hohem Risiko», wie es Stefan Hütten von der basellandschaftlichen Fachstelle sagt. Um sich abzusichern, sollten Kantone und Institutionen bei freiheitsbeschränkenden Massnahmen bereits heute die geplante bundesrechtliche Regelung als Richtschnur beiziehen, raten Fachleute.

Aussensicht gewährleisten

Transparenz und Reflexion können dabei konkrete Orientierungshilfen für die Praxis sein. Zwang soll nie verdeckt praktiziert, sondern immer offengelegt werden. Zwang wird, ausser in



Notsituationen, nicht spontan, sondern geplant eingesetzt. «Kompetent Zwang ausüben setzt immer einen Prozess der Güterabwägung, des Korrigierens, Steuerns und manchmal des Aushandelns voraus», sagt Stefan Hütten. Weil die Wirkung von Zwang unterschiedlich ist, soll er individuell an Person und Situation gebunden bleiben. Die Biografie der betroffenen Person muss geklärt sein, um das Traumatisierungsrisiko zu kennen und die Wirkung abzuschätzen. Zwang ist immer nur ein Moment in einer Kette von anderen pädagogischen Handlungen, die Selbstbestimmung und affektive Zuwendung ermöglichen.

Bewegungseinschränkende Massnahmen sollen stets überprüfbar bleiben. Deshalb ist es ratsam, sie auch gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Trägerschaft des Heims zu dokumentieren. Denn die Betroffenen sollen die Gewissheit haben, dass eine Instanz ausserhalb der Institution deren Handeln beobachtet und kontrolliert. Betreuerinnen und Betreuer sollen den Zwang professionell ausüben, emotional kontrolliert, fair und am besten zu zweit. Regelmässig sollen sie im Team über ihre Gefühle reden können. Denn Gesetze, bilanziert Peter Mösch Payot, liessen immer Ermessensspielraum: Beim korrekten Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen spiele deshalb die Heimkultur eine grosse Rolle. ■